

# Straßenverkehrs- rechtsreform

[StVG und StVO auf  
neuen Pfaden?]



Mediaserver Hamburg / Maxim Schulz

November 2024 | Hamburg | Diether Schönfelder (BVM/A)



Hamburg

# ÜBERBLICK

- 01 Rückblick: Reform-Anlass und Geschichte
- 02 Einblick: Was geht in Zukunft besser?
- 03 Ausblick: Was passiert jetzt bis wann?

# RÜCKBLICK I: KOALITIONSVERTRAG FÜR DIE 20. LEGISLATUR

„Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrs-Ordnung so anpassen, dass **neben** der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des **Klima- und Umweltschutzes**, der **Gesundheit** und der **städtebaulichen Entwicklung** berücksichtigt werden, um Ländern und **Kommunen Entscheidungsspielräume** zu **eröffnen**. Wir wollen eine Öffnung für digitale Anwendungen wie **digitale Parkraumkontrolle**. In Umsetzung der Vision Zero werden wir das Verkehrssicherheitsprogramm weiterentwickeln. Ein generelles Tempolimit wird es nicht geben.“



**MEHR  
FORTSCHRITT  
WAGEN**

**BÜNDNIS FÜR  
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT  
UND NACHHALTIGKEIT**

# RÜCKBLICK II: REFORMVORSCHLÄGE DER VMK-ARBEITSGRUPPE



# EINBLICK: WAS GEHT IN ZUKUNFT BESSER?

- mehr Flexibilität (Prognose statt Messung) beim **Bewohnerparken**  
*(offen: Ausweitung von 1.000 auf 1.500m (VwV StVO), Quartiersparken und digitale Parkraumüberwachung (Änderung StVG und StVO auf Basis Entschließung Bundestag)*
- mehr Flexibilität bei **Tempo 30**: 500 statt 300 Meter Abstand zwischen Schutzobjekten, neue Schutzobjekte (Fußgängerüberwege, Spielplätze, wichtige Schulwege, Einrichtungen für behinderte Menschen)  
*(offen: praktische Anwendung auf Basis VwV StVO: welche Straßen, welche konkreten Objekte, welche Zeiten?)*
- mehr **Busspuren**, mehr **Fußgängerüberwege**, erstmals „**Blue Lanes**“, rechtssichere **Ladebereiche**  
*(offen: praktische Anwendung auf Basis VwV StVO)*
- mehr Chancen für eine Umverteilung städtischen Raums aus den **neuen Anordnungsgründen Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheit und Stadtentwicklung**  
*(offen: wie, wann und wo werden die beiden Hauptanwendungsfälle a) Busoptimierung durch Spuren und Ampeln und b) mehr Flächen für Rad- und Fußverkehr konkret ausgefüllt?)*  
*= praktische Anwendung auf Basis VwV StVO)*

# AUSBLICK I: WAS BEDEUTET DIE REFORM?

- Reformpaket macht Straßenverkehrsrecht von einem Instrument zur abwehrenden Reaktion auf unterschiedliche Verkehrsgefahren (behutsam) zu einem proaktiven Gestaltungsmittel und damit zu einem Paradigmenwechsel und einem ersten Schritt zur umfassenden Modernisierung
- Empfehlungen der länderoffenen Arbeitsgruppe zur praxisgerechten Anpassung des Straßenverkehrsrechts werden umfänglich umgesetzt, neuen selbständiger Schutzziele ist in Ressortabstimmung und im Rechtsetzungsverfahren zähes Ringen um feinste Nuancen vorausgegangen
- Im Vermittlungsausschuss gefundener Kompromiss gewährleistet Sicherheit des Straßenverkehrs und damit auch „Vision Zero“ als (unausgesprochenes) Leitbild der StVO, Leichtigkeit des Verkehrs - bedeutsam unter anderem für Einsatz- und Rettungswesen, leistungsfähige ÖPNV-Angebote sowie Wirtschaftsverkehre – wird berücksichtigt, kann aber (hoffentlich) flexibler ausgelegt werden
- Reform ist ein echter Fortschritt, aber auch erreichbarer „kleinster gemeinsamer Nenner“ und bleibt (etwa bei Tempo 30) hinter weitergehenden wünschbaren Forderungen zurück

## AUSBLICK II: WAS PASSIERT JETZT BIS WANN?

- Anpassung der bundesweit die Ermessensausübung lenkenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) an die erweiterten Befugnisse  
*(wichtig für eine rechtssichere Anwendung durch die örtlichen Straßenverkehrsbehörden, die durch die Reform mit der Anwendung einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe konfrontiert werden)*
- Angestrebt wird eine Befassung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG im März 2025  
*(wird aktuell von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe -AG VwV-StVO- vorbereitet)*
- Eine schnelle Umsetzung der Reform wird durch die zügige Anpassung der VwV-StVO erleichtert  
*(dabei ist darauf zu achten, dass sie nicht konterkariert wird durch unverhältnismäßige Anforderungen an die Begründung von Maßnahmen – komplexe Abwägungen der betroffenen Schutzgüter müssen mit vertretbarem Aufwand leistbar bleiben)*
- Nachkarten wäre unklug – die jetzige Reform ist ein messbarer Fortschritt  
*(damit die Anpassung der VwV-StVO möglichst zeitnah gelingt, sollte der notwendige und durchaus schwierig zu erzielende Konsens im Bundesrat aktuell nicht durch Anmeldung weitergehender Reformbedarfe gefährdet werden)*
- aber...



**NACH DER REFORM = VOR DER REFORM**  
*...kleine Auswahl: Bewohnerparken  
zum Quartiersparken ... digitales  
Parkraummanagement ...  
Elektrokleinstfahrzeuge ...  
autonomes Fahren ...  
teleoperiertes Fahren ...*

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!**

Mediaserver Hamburg / Maxim Schulz

November 2024 | Hamburg | Diether Schönfelder (BVM/A)



**Hamburg**